

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2015/259
	<b>Status:</b>	öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>Datum:</b>	11.11.15
<b>Erneute Beteiligung zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>	<b>Vorstandsbereich A</b>	
<b>Verfasser/in:</b>	Frau Katja Zayko	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	09.12.2015	Umwelt- und Planungsausschuss
	16.12.2015	Rat der Stadt Borken

### Erläuterung:

Über die Neuaufstellung und die Inhalte des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) hat die Verwaltung im November 2013 (vgl. **V 2013/267**) sowie zuletzt im Januar 2014 (vgl. **V 2013/311**) ausführlich informiert.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsverfahren sind ca. 10.000 Anregungen, Bedenken und Hinweise zum LEP-Entwurf eingegangen. Die Landesregierung hat daher beschlossen, zu den geänderten Teilen des Entwurfes ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link [https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/01\\_10\\_2015\\_lep\\_text\\_zweite\\_beteiligung\\_lanuv.pdf](https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/01_10_2015_lep_text_zweite_beteiligung_lanuv.pdf) abgerufen werden.

Im Rahmen der Überarbeitung des LEP-Entwurfes wurden zugunsten der Flexibilität der Kommunen einige Ziele in Grundsätze umgewandelt. Ziele sind in der nachfolgenden Planung zu beachten, Grundsätze unterliegen der Abwägung. Mit dieser Änderung wird die kommunale Planungshoheit weniger eingeschränkt, daher wird diese Änderung begrüßt.

Die im vorangegangenen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden in einer Synopse zusammengefasst. Die von der Stadt Borken vorgetragenen Anregungen bzw. Bedenken und deren Abwägung sind der Vorlage (vgl. **Anlage 01**) beigefügt.

Wichtigster inhaltlicher Punkt bei der Neuaufstellung des LEP NRW ist das Ziel, Fracking zur Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten auszuschlie-

ßen. Durch den Einsatz der Fracking-Technologie können erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt nicht ausgeschlossen werden. Zu den Ausführungen des LEP-Entwurfes:

*„Den Interessen am Einsatz der Fracking-Technologie stehen erhebliche und letztlich überwiegende Belange entgegen, die für einen landesweiten Ausschluss von Frackingvorhaben sprechen. Aufgrund von teilweise erheblichem, teilweise unüberwindbarem Raumwiderstand kommt ein Großteil der Landesfläche ohnehin nicht für die Durchführung von Frackingvorhaben in Betracht. Der Einsatz der Technologie bedeutet zudem Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt werden. Insbesondere das eingesetzte Fracking-Fluid kann den Boden- und Wasserhaushalt gefährden, dessen Funktionieren die Grundbedingung menschlicher Existenz als auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen zum Beispiel zugunsten von Natur und Landwirtschaft ist. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand kann sowohl das Gefährdungs- als auch das Risikopotenzial der Technologie nicht abschließend bewertet werden. In Anbetracht der Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der nicht auszuschließenden, denkbar irreversiblen Beeinträchtigungen von diversen Räumen und ihren Funktionen, kommt die Landesentwicklungsplanung ihrem Schutz- und Risikovorsorgeauftrag nach und schließt landesweit Frackingvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten aus. Solange nicht die Möglichkeit einer irreversiblen Schädigung des Raumes durch den Stand von Wissenschaft und Technik ausgeschlossen ist, gehört es zu den Aufgaben der Raumordnung, Räume so zu erhalten und zu schützen, dass andere Nutzungen zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin eröffnet sind. Auch die Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit des Menschen, Schutz von Gewässern, insb. Grundwasser, Natur und Landschaft, Boden) streitet für ein hohes Maß an (Risiko-)Vorsorge und letztlich für einen derzeitigen Ausschluss der Frackingnutzung (LEP Entwurf, Stand 22. September 2015, S.194 f.).*

→ Die Stadt Borken teilt die vorgebrachten Bedenken und begrüßt den Ausschluss der Fracking Nutzung. Eine Stellungnahme zu diesem Punkt ist nicht notwendig.

Neu wurde der Punkt **1.3 „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“** aufgenommen: *„Eine Voraussetzung für den Wohlstand in NRW ist eine erfolgreiche nachhaltige Wirtschaftsentwicklung in allen Teilen des Landes. Innovative Industrie und industrielle Dienstleistung bilden das Rückgrat der nordrhein-westfälischen Wirtschaftskraft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nordrhein-westfälische Wirtschaft zum weitaus größten Teil aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besteht. Diese vielfach inhabergeführten Familienbetriebe fühlen sich in besonderem Maße an ihren jeweiligen Standort gebunden. Daher ist ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung“ (LEP Entwurf, Stand 22. September 2015, S. 6).*

→ Die Stadt Borken begrüßt die Aufnahme diese Punktes, da regionale Besonderheiten der Wirtschaftsentwicklung berücksichtigt werden und die Standortbindung die Situation in Borken widerspiegelt. Die Stadt Borken sieht jedoch zwingend einen weiteren Bedarf an Gewerbeflächen, um die wirtschaftliche Dynamik nicht zu behindern. Bereits in den vorherigen Beteiligungsschritten und in der Resolution der Stadt Borken zur Neuauflistung des LEP NRW, die mit Schreiben vom 02.07.2014 an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt wurde, wurde auf die Einschränkungen des LEP auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Borken hingewiesen. Die Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des wohnortnahen Gewerbes und Handwerkes ist ein

wichtiges Ziel. Ohne diese Betriebe wäre eine annähernde Vollbeschäftigung (Juni 2015, 4,3 %) in Borken nicht möglich.

Der LEP stellt die Flächen des Interkommunalen Gewerbeparks A31 (IKG A31) als Siedlungsraum dar, dies wird von der Stadt Borken begrüßt. Anzumerken ist, dass die Stadt Borken zugunsten des IKG A31 Gewerbe und Industrieansiedlungsbereiche auf dem Stadtgebiet aufgegeben und auf den IKG A 31 übertragen hat. Der Bebauungsplan IKG A31 befindet sich im sogenannten „Heilungsverfahren“, jedoch muss auch mit einer erneuten Klage gegen den Bebauungsplan gerechnet werden, so dass diese GIB Flächen, die in das Mengengerüst eingerechnet wurden, der Stadt Borken eventuell erneut zeitnah nicht zur Verfügung stehen werden. Somit ist der Entwicklungsspielraum stark eingeschränkt.

Die Hintergrundinformation zur Landesplanung allgemein besagt:

**„Nach den landesplanerischen Zielen hat deshalb die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in den Regionalplänen bedarfsgerecht zu erfolgen.** Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken“.

→ Somit verlagert die Landesplanung die bedarfsgerechte Bereitstellung von ASB und GIB in die Verantwortung der Regionalplanung. Da der RP aus dem LEP abzuleiten ist, muss auch hier ein angemessener Entwicklungsspielraum gegeben sein. Nur durch wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten ist die Sicherung und die Schaffung von Arbeitsplätzen möglich. Expandierende Betriebe dürfen in ihrer Entwicklung nicht behindert werden, da ansonsten eine Verlagerung des Standortes zu befürchten ist und die wirtschaftliche Entwicklung in Borken/im Münsterland behindert wird. Dies gilt es zu verhindern, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Borken keine Vorratspolitik bei der Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbeflächen betrieben hat. Daher ist sie auf einen angemessenen Spielraum angewiesen.

### **Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung bzw. Grundsatz 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile**

*„Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. Die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen. Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich“ (LEP Entwurf, Stand 22. September 2015, S. 21f.).*

→ Die Entwicklung von Allgemeinen Siedlungsbereichen bei Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern wird nicht mehr ausgeschlossen sondern bleibt weiterhin möglich. Dies betrifft die Borkener Ortsteile Marbeck und Hoxfeld. Die Änderung wird daher begrüßt. Eine Stellungnahme ist nicht notwendig.

### **Windenergie**

*„In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder*

*generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen. In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen auch außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind. Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind. Der Begriff der forstwirtschaftlichen Waldflächen umfasst Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes, die nicht durch Schutzgebietsfestsetzungen von einer Nutzung dauerhaft ausgenommen wurden“ (LEP Entwurf, Stand 22. September 2015, S. 120 f.).*

*„Für das Repowering innerhalb bestehender Konzentrationszonen stellen Höhenbeschränkungen ein Hemmnis dar. Die Gemeinden sind daher gehalten, Höhenbegrenzungen in älteren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auf ihre aktuelle städtebauliche Erforderlichkeit zu überprüfen und nicht zwingend erforderliche Höhenbegrenzungen aufzuheben“ (LEP Entwurf, Stand 22. September 2015, S.188).*

→ Bei der Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Borken aus dem Jahr 2012 wurden Waldflächen sowohl als „harte“ als auch als „weiche“ Tabukriterien berücksichtigt. Die Zuordnung zwischen „hart“ und „weich“ ist noch nicht abschließend geklärt. Auch die Empfehlung zukünftig auf Höhenbegrenzungen zu verzichten, ist bereits aufgenommen worden. Eine Stellungnahme zu diesen Punkten ist daher nicht notwendig.

#### **Fazit:**

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht zwingend erforderlich, erneut eine Stellungnahme zum LEP NRW abzugeben. Gleichwohl ist auf die Einschränkungen des LEP NRW auf die Entwicklungsmöglichkeit der Gewerbeflächen der Stadt Borken hinzuweisen (vgl. **Anlage 02**).

#### **Entscheidungsalternative/n:**

Der Rat beschließt, die im Rahmen der Beratung erörterten Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen im zweiten Beteiligungsverfahren zu ergänzen und diese dann vorzubringen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, eine Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW abzugeben und auf die Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeit der Gewerbeflächen der Stadt Borken hinzuweisen (vgl. **Anlage 02**).

Anlage 01 - Synopse zum LEP Entwurf, 9 S.

Anlage 02 - Stellungnahme LEP, 2 S.